ben muffen, damit, wenn ber Gegenstand an die I. Kammer gelangt, bei der Vereinigungs-Deputation eine vollständige Resdaktion vorgenommen werde, was ich für zweckmäßiger halte, als in diesem Augenblicke über die von dem Justizminister vorsgeschlagene, weit weniger genügende Fassung zu entscheiden.

Referent v. Friesen: Ich bin nicht einverstanden mit dem Borschlage des Staatsministers, weil durch Weglassung der Worte: "welches dasselbe auf seine Actien eingezahlt hat," der Fassung der Deputation ihr wesentlicher Sinn benommen wird. Denn durch diese Fassung soll es zur positiven Bestimmung werden, daß der Actionair nicht mehr verliere, als was er eingezahlt hat. Das ist die Regel. Die Ausnahmen davon sind: 1) wenn in den Statuten etwas Anderes bestimmt ist, und 2) wenn sich der Actionair gegen die Gesellschaft zu Etwas mehr verpslichtet hat. Deswegen kann ich mich nicht mit dieser Fassung einverstehen.

Ronigl. Commiffair D. Ginert: 3ch frage, fann eine Gefellschaft fich etabliren, wenn fie weiter Dichts fagt, als: Wir wollen dieses ober jenes. Geschäft betreiben und behalten uns vor, fo viel einzugahlen, als wir wollen, und in keinem Falle fur ein Mehreres gehalten fein. Man fann fagen, fie tonne bestehen, aber nur in einem Staate, wo fein Recht gilt, gewiß nicht mit Buftimmung einer gemiffenhaften Staatsregierung; ein Recht, im Staate als Actiengefellichaft aufzutreten, kann fie nicht in Unspruch nehmen; wenn die Mitglieder es lediglich in ihrer Billfuhr behalten wollen, mas fie geben wollen, wenn fie fculben, fo erfullen fie die Bedingungen nicht, die ich oben genannt habe. Wenn fie ben Fonds nicht fichern, ba muffen fie als einzelne Personen hervortreten, bann muffen ihre Namen Die Geschäfte ber Gesellschaft vertreten. Das ift die einzige Bebingung. Benn bies ber Fall ift, fo ift es auch unmöglich, Die Faffung anders ju geben, als fie vom Brn. Staatsminifter vorgefchlagen ift.

Abg. D. v. Maner: Der Königl. Commissair hat so eben sehr klar nachgewiesen, daß die Fassung des Hrn. Staatsminissters eine bedenkliche ist; benn wenn er nicht der Meinung ist, daß in den Statuten ausgesprochen werden darf, daß Jemand weniger verlieren konne, als der Betrag der Actie ist, so liegt der Sinn des Hrn. Staatsministers nicht in der gegebenen Fassung, und diese ist darum hochst bedenklich und unannehmbar.

Abg. Clauß (aus Chemnit): Unter folchen Umstånden muß auch ich mich von meiner Zustimmung lossagen und von ber Fassung, wie der Hr. Staatsminister sie vermittelnd beantragt hat, auf die der Deputation unbedingt zurückgehen.

Abg. Eisenstuck: Ich muß dem auch beipflichten; ich halte es für sehr gefährlich. Durch die vorgeschlagene Fassung ist man noch schlechter daran, als durch den Gesetzentwurf. Was soll das heißen: "er kann das verlieren, wozu er sich verpflichtet hat?" Wir haben keine Garantie, daß die Satuten nicht werden bestätigt werden, weil darin steht, die Actien sollen au porteur ausgegeben werden, und eine höhere Geltung des Verlusts nicht haben, als was eingeschossen ist.

Ronigt. Commiffair D. Ginert: Bas ber Mbg. Gifen-

stuck sagt, liegt gang in ber Natur ber Sache; Jeder muß bas geben, wozu er sich verpflichtet hat. Wenn bem so ist, so muß er auch erfüllen, was er durch seine Unterzeichnung versprochen hat. Etwas Underes will man nicht. Das ist das, was man diesseits unausgesetzt zu vertheidigen gesucht hat.

Abg. Eisenstuck: Das brauchen wir nicht im Gesetze auszusprechen. Denn, wie Jeder weiß, daß schwarz schwarz und weiß weiß ist, so versteht sich es auch von selbst, daß Jeder verbunden ist, seine Pslicht zu erfüllen. Das braucht nicht gezsehlich ausgesprochen zu werden. Soll in der Fassung nicht mehr liegen, als daß sie überslüssig sei, so muß ich bemerken, daß sie nicht allein überslüssig ist, sondern auch schädlich sein kann; denn in einem Gesetz von wenigen Paragraphen darf keine überslüssige Paragraphe sein.

Staatsminister v. Konnerit: Diese Paragraphe ist entstanden durch den Zweisel, ob die Actionaire auch über den Betrag ihrer Actien gegen dritte Personen verbindlich seien, und
um diesen Zweisel zu vermeiden und das Gegentheil auszusprechen, ist die Paragraphe ausgenommen worden. Dieser Satz
wird auch noch in der Fassung liegen, wie ich jetzt vorgeschlagen habe: "der Verlust jedes Mitgliedes kann sich nicht höher
belausen, als die Summe, für welche sich dasselbe gegen die
Gesellschaft verpflichtet hat."

Abg. v. Lepper: Es ift dies schon der Fall mit den Leip; ziger Actien. Die Actionaire haben eigentlich nur 100 Ahlr. zu bezahlen.

Prasident: Nach dem Bortrage des Königl Commissiers ware also die Diskusson geschlossen, und ich kann nun zur Fragstellung übergehen. Zuerst liegt eine neue 4. Parasgraphe nach dem Borschlage unserer Deputation vor. Darauf wurde also die erste Frage zu stellen sein, vorbehaltlich des Borschlags des Herrn Staatsministers, welcher auf Auslassung der Borte in der 5. Zeile: "welche dasselbe auf seine Actien eingezahlt oder" gerichtet ist.

Referent v. Friesen: Wenn ein Vorbehalt gemacht wurde, mußte die Rammer sich auch den Vorbehalt machen, bag fie zu ihrer erften Fassung zurudtehren tonnte.

Prafibent: Wenn der Fassung der I. Kammer nicht prajudizirt ist, wurde ich die 3. Frage auf den Beschluß der I. Kammer zu richten haben, und wenn auch diese abgelehnt wurde, hatte ich die Kammer zu fragen, ob sie bei ihrem früheren Beschlusse beharren wolle?

Abg. D. v. Mayer: Ich bin damit im Allgemeinen eins verstanden, aber der Vorschlag des Hrn. Staatsministers kann erst nach dem Vorschlage der Deputation und dem Beschlusse der I. Kammer zur Abstimmung gelangen; denn er tritt an die Stelle des Gesetzentwurfs. Auf diesen ist immer erst zuletzt zurückzukommen.

Prafibent: Ich habe ben Borfchlag bes Brn. Staats= minifters als ein Umendement zum letten Gutachten ber Deputa= tion betrachten zu muffen geglaubt.

Abg. D. v. Mayer: Es ift berfelbe fein Sous-Amende-